

Informationen über die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. und ihre Dienstleistungen.

(Stand 01.01.2011)

Gemäß den Vorgaben, die sich aus den rechtlichen Anforderungen zur Umsetzung der Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) ergeben, erteilen wir hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen bzw. Wertpapiernebenleistungen.

A. Allgemeine Informationen über die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.

Name und Anschrift.

DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.
38, avenue John F. Kennedy
1855 Luxembourg
Luxembourg
Telefon: (+3 52) 34 09-35
Telefax: (+3 52) 34 09-37
E-Mail: info@deka.lu
Internet: www.dekabank.lu

Bankerlaubnis und zuständige Aufsichtsbehörde.

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 110, route d'Arlon, L-2991 Luxembourg (Internet: www.cssf.lu).

Kommunikationsmittel und Sprache.

Kunden können mit uns persönlich, fernmündlich oder schriftlich in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache per Fax oder telefonisch, über den entsprechenden Kooperationspartner oder nach Abschluss einer Deka-LuxLine-Vereinbarung selbstständig, persönlich oder per Post übermittelt werden. Unseren Kooperationspartnern, die an DekaOnLine Luxembourg angeschlossen sind, bieten wir darüber hinaus noch die Möglichkeit, Kundenaufträge online zu übersenden.

Mitteilungen über getätigte Geschäfte.

Der Kunde erhält von uns über jede von ihm vorgenommene Einzahlung oder Auszahlung eine Bestätigung der Auftragsdurchführung entsprechend der Sonderbedingungen seines gewählten Produktes. Er erhält eine halbjährliche und auf Wunsch auch vierteljährliche Aufstellung mit allen Ein- und Auszahlungen im abgelaufenen Kalenderjahr oder gegebenenfalls Kalendervierteljahr.

Hinweis zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungssystems.

Wir sind Mitglied des Luxemburger Einlagensicherungsvereins Association pour la Garantie des Dépôts Luxembourg (AGDL) von in der Luxemburger Banken-

Vereinigung (Association des Banques et Banquiers, Luxembourg – ABBL) zusammengeschlossenen Banken. Die AGDL schützt alle Einleger und Anleger (von Kontoguthaben sowie Wertpapieren), indem sie die Entschädigung ihrer Forderungen aus Wertpapiergeschäften in Höhe von 20.000 Euro sowie die Entschädigung ihrer Einlagen bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000 Euro garantiert.

B. Umgang mit Interessenkonflikten.

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten und vertraglich verbundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie unter dem separaten Punkt „Management möglicher Interessenkonflikte“.

C. Informationen über Dienstleistungen.

Die Schwerpunkte unserer geschäftspolitischen Zielsetzung bestehen im Investmentfondsgeschäft sowie im internationalen Wholesale-Banking. Innerhalb des Investmentfondsgeschäfts hat sich die Bank auf das Depot- und Verwahrgeschäft (insbesondere die fondsgebundene Vermögensverwaltung) spezialisiert. Weiterhin übt das Unternehmen die Zahlstellen- und Depotbankfunktion der auf das Fondsgeschäft ausgerichteten Tochtergesellschaften des DekaBank-Konzerns aus.

D. Informationen über Ausführungsplätze.

I. Allgemeine Anmerkungen und Hinweise

1. Ziel der Ausführung

Die nachfolgend formulierten Grundsätze beschreiben die Ausführungswege und die Ausführungsplätze für die maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten, die im Regelfall systematisch eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des

Kunden erwarten lassen und über welche die DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A. (im Folgenden „die Bank“) daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Eine Garantie, im Einzelfall die bestmögliche Ausführung zu erzielen, ist damit nicht verbunden. Des Weiteren wird der diesen Entscheidungen zu Grunde liegende Auswahlprozess beschrieben, insbesondere die für die Wahl der Ausführungsplätze ausschlaggebenden Faktoren.

2. Anwendungsbereich der Grundsätze.

Die Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die der Kunde der Bank zum Zweck des Erwerbs und der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten erteilt sowie für Aufträge, die die Bank für Rechnung des Kunden tätigt. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages im eigenen Namen und auf Rechnung des Kunden auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt. Diese – als Kommissionsgeschäft bezeichnete – Vorgehensweise erfolgt mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns und unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers.

Gegenstand der Grundsätze ist nicht das Emissionsgeschäft, sondern das Geschäft am Sekundärmarkt.

3. Vorrang von Kundenweisungen.

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, wie und an welchem Handelsplatz sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen sind gegenüber den hier beschriebenen Ausführungsgrundsätzen stets vorrangig, d. h. die Bank wird der Weisung des Kunden Folge leisten, auch wenn diese nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Auftragsausführung steht. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine solche Ausführung auf Kundenweisung für den Kunden zu einem aus Preis- und/oder Kostensicht schlechteren Ergebnis führen kann als eine Ausführung nach den hier beschriebenen Ausführungsgrundsätzen der Bank.

Die Pflicht zur Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses gilt durch die Befolgung der Kundenweisung – entsprechend dem Umfang dieser Weisung – als erfüllt.

4. Weiterleitung von Kundenaufträgen (Zwischenkommission).

Die Bank behält sich das Recht vor, den Auftrag des Kunden gegebenenfalls nicht selbst auszuführen, sondern ihn unter Wahrung der hier beschriebenen Ausführungsgrundsätze an ein anderes oder an mehrere andere Finanzdienstleistungsunternehmen (Zwischenkommissionäre) zur Ausführung weiterzu-

leiten. Um die bestmögliche Ausführung auch in diesen Fällen zu gewährleisten, wird die Bank darauf achten, dass die Execution Policy des jeweiligen Zwischenkommissionärs (sofern eine solche existiert) mit den Ausführungsgrundsätzen der Bank in Einklang steht. Andernfalls wird die Bank dem Zwischenkommissionär entsprechende Weisung erteilen. Auch bei der Zwischenkommission hat die Kundenweisung stets Vorrang.

5. Abweichende Ausführung im Einzelfall.

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden aus. Sollte die Bank im Einzelfall zum Ergebnis kommen, dass eine Ausführung entgegen der folgenden Ausführungsgrundsätze ein für den Kunden besseres Resultat aus Gesamtkostensicht bietet, kann die Bank von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichen.

6. Ausführung außerhalb geregelter Märkte und Multilateralen Handelssystemen (MTF).

Die Ausführungsgrundsätze der Bank sehen vor, dass im Interesse des Kunden in einigen Fällen die Ausführung von Kundenaufträgen außerhalb geregelter Märkte und Multilateralen Handelssystemen erfolgt.

Der Kunde erklärt mit Kenntnisnahme dieser Ausführungsgrundsätze sein ausdrückliches Einverständnis zu einer solchen Vorgehensweise.

II. Grundsätze der bestmöglichen Ausführung für unterschiedliche Arten von Finanzinstrumenten.

Bei der Wahl der Ausführungsplätze, welche im Regelfall eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, werden nachfolgende Faktoren berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Faktoren außer dem Preis und den Kosten der Ausführung nur berücksichtigt werden, sofern und soweit sie Einfluss auf die Gesamtkosten haben.

Preis des Finanzinstrumentes: Die Preisqualität eines Handelsplatzes wird stark von seiner Liquidität, aber auch von der Ausgestaltung seines Preisbildungsprozesses beeinflusst. Das Preismodell ist in den Regelwerken des jeweiligen Handelsplatzes verankert und legt beispielsweise fest, ob die Preisfeststellung nach dem Auktionsverfahren bzw. über einen neutralen Marktteilnehmer, z. B. Skontroführer, erfolgt („order-driven market“) oder ob ein Market Maker zwischengeschaltet ist („quote-driven market“). Auch die unterschiedlichen Transparenzniveaus der Orderbücher (z. B. teilweise offenes

Orderbuch bei Xetra, nur für Skontroführer einseh-
bare Orderbücher bei den meisten Parkettbörsen)
können hier eine wahrnehmbare Wirkung entfalten.
Als Indikator für die Preisqualität werden die Spreads,
d. h. die Spanne zwischen dem höchsten Angebot
auf der Nachfrageseite und dem niedrigsten Ange-
bot auf der Angebotsseite, sowie die handelbaren
Ordergrößen und damit die Marktliquidität heran-
gezogen. Bei der Beurteilung der Spreads muss
auch das dahinter stehende Ordervolumen berück-
sichtigt werden.

Kosten der Auftragsausführung: Diese umfassen
sowohl alle Fremdkosten als auch die bankeigenen
Entgelte. Die Fremdkosten ergeben sich aus den
Transaktionskosten wie z. B. Courtagen und sonsti-
gen, eventuell anfallenden Kosten (Transaktions-
gebühren, Abwicklungskosten etc.).

Geschwindigkeit der Auftragsausführung: Darun-
ter wird die Zeitspanne von der Platzierung des
Auftrages am Markt bis zur endgültigen Ausfüh-
rung verstanden. Hierbei ist zu unterscheiden zwi-
schen einerseits dem Eintreffen einer sofort aus-
führbaren Order am Handelsplatz bis zu deren
Ausführung mit entsprechender Rückmeldung und
andererseits dem Eintreffen einer zunächst nicht
ausführbaren Order (z. B. wegen Limit) bis zu de-
ren Ausführung, sofern sich die relevanten Bedin-
gungen inzwischen geändert haben. Die Ge-
schwindigkeit der Orderausführung hängt von der
Liquidität des Handelsplatzes, vom zu Grunde lie-
genden Marktmodell, von den Börsenöffnungszeiten,
den in den Regelwerken fixierten maximalen
Ausführungszeiten sowie von der Leistungsfähig-
keit und der Stabilität der verwendeten Systeme
ab.

**Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrech-
nung:** Die Wahrscheinlichkeit der Orderausführung
zu einem marktgerechten Preis, welche auf der Bas-
is historischer Daten ermittelt wird, hängt in erster
Linie von der Liquidität des Handelsplatzes ab; bei
volatilen Produkten spielt auch die Ausführungsg-
eschwindigkeit eine wichtige Rolle. Das vorhandene
Marktmodell und insbesondere die darin fixierten
Ausführungsverpflichtungen beeinflussen die
Marktliquidität und damit die Ausführungschancen.

Abwicklungswahrscheinlichkeit: Hierunter wird die
Abwicklungssicherheit, mit anderen Worten das
Risiko einer problembehafteten Abwicklung, ver-
standen. Hinweise für eine hohe Abwicklungswahr-
scheinlichkeit sind die Überwachungs- und Sankti-
onsmechanismen des Handelsplatzes, welche auf
eine termingerechte Erfüllung abzielen. Auch die

Einschaltung eines zentralen Kontrahenten hat eine
disziplinierende Wirkung.

Umfang des Auftrages: Auch in diesem Kontext ist
wiederum die Liquidität des Handelsplatzes ein
wichtiges Qualitätsmerkmal. Je liquider ein Markt
ist, desto größer ist die Ausführungswahrscheinlich-
keit. Bei den im Privatkundengeschäft üblichen Order-
größen hat dieses Kriterium allerdings eine gerin-
gere Bedeutung als bei großvolumigen Aufträgen.

Art des Auftrages: Hiermit ist z. B. die Differenzierung
zwischen unlimitierten und limitierten Orders oder
zwischen Stop-Loss- und Stop-Buy-Orders gemeint.
Da es sich hierbei um Kundenvorgaben handelt,
kommen nur Handelsplätze in Frage, welche auch
in der Lage sind, die nachgefragten Ordervarianten
auszuführen.

Sonstige relevante Aspekte: Hierunter fallen bör-
senorganisatorische Qualitätsmerkmale wie z. B. die
Ausgestaltung der Handelsüberwachung, Schutz-
mechanismen der börseneigenen Regelwerke,
Misttrade-Regelungen sowie Informations- und
Transparenzleistungen der Handelsplätze. Wie die
vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht haben,
ist bei der Wahl der Ausführungsplätze – neben den
oben dargestellten, gesetzlich vorgegebenen Ent-
scheidungsfaktoren – auch die Liquidität eines Han-
delsplatzes ein Qualitätskriterium. Sie beeinflusst nicht
nur die Preisqualität, sondern auch die Ausführungsg-
eschwindigkeit und -wahrscheinlichkeit. Angesichts
dessen muss sie bei dem Streben nach bestmögli-
cher Ausführung der Kundenorder gebührend be-
rücksichtigt werden. Auch zwischen den gesetzlich
vorgegebenen – oben beschriebenen – Entschei-
dungsfaktoren gibt es Wirkungszusammenhänge, die das
Auswahlverfahren beeinflussen können und eine iso-
lierte Faktor Betrachtung in manchen Fällen als nicht
sinnvoll erscheinen lassen. So wird in der Regel der
Handelsplatz mit der höchsten Preisqualität auch die
größte Ausführungswahrscheinlichkeit und die höch-
ste Ausführungsgeschwindigkeit bieten. Besonders
eng ist der Zusammenhang zwischen Geschwindig-
keit und Wahrscheinlichkeit. Darüber hinaus können
sich viele der hier dargestellten Faktoren mittelbar
auf die Gesamtkosten der Ausführung auswirken.

Die Priorisierung und Gewichtung der Entschei-
dungsfaktoren im Rahmen des Auswahlprozesses
erfolgt unter Einbezug folgender Kriterien:

Kundenart bzw. -merkmale: Die vorliegenden Aus-
führungen richten sich an „Privatkunden“ gemäß
der MiFID, was u. a. zur Folge hat, dass bei der
Wahl des Ausführungsplatzes dem Gesamtentgelt

(Preis des Finanzinstrumentes und Kosten der Auftragsausführung) eine zentrale, wenn auch keine ausschließliche Bedeutung zukommt.

Auftragsmerkmale: Damit sind beispielsweise Kategorien wie unlimitierte oder limitierte Aufträge, Stop-Loss oder Stop-Buy-Orders gemeint.

Merkmale der Finanzinstrumente: Hier wird dem Aspekt Rechnung getragen, dass eine sachgerechte Gewichtung der Kriterien nur in Abhängigkeit von der Art des relevanten Finanzinstrumentes erfolgen kann. Die Tatsache, ob es sich um Aktien, Anleihen oder Derivate handelt, kann die Bedeutung der einzelnen Kriterien beeinflussen und damit auch die Wahl des Ausführungsplatzes verändern.

Merkmale der potentiellen Ausführungsplätze: Hiermit sind funktionspezifische Charakteristika wie das verwendete Marktmodell oder der rechtliche Status gemeint. Letztgenannter hängt davon ab, ob es sich bei dem jeweiligen Ausführungsplatz um eine Börse (organisierter Markt), um ein Multilaterales Handelssystem (MTF), einen systematischen Internalisierer oder eine sonstige Konstruktion handelt. Bei der Auswahl der Handelsplätze, welche im Regelfall eine gleich bleibend bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen, wird auch der Aspekt einer direkten oder indirekten Anbindung der Bank an den jeweiligen Handelsplatz berücksichtigt. Ein direkter Anschluss unterbleibt, wenn die Anschlusskosten den Vorteil des regelmäßig kundengünstigeren Ausführungsplatzes kompensieren würden. Entsprechendes gilt auch für den Fall eines mittelbaren Anschlusses.

Die im Folgenden vorgenommene Gliederung der Produktgruppen basiert auf dem von der Bank angebotenen Dienstleistungsspektrum; Differenzierung, Zuordnung und Granularität orientieren sich an den Erfahrungen aus der Praxis. Je nach Produktgruppe kann die Bedeutung der Entscheidungsfaktoren differieren.

Gewichtung der Faktoren zur Ermittlung der bestmöglichen Auftragsausführung.

Grundsätzlich ist bei der Ausführung von Privatkunden-Aufträgen das Gesamtentgelt, d. h. der Preis des Finanzinstrumentes und sämtliche mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten, ausschlaggebend. Die übrigen Faktoren fließen nur in den Entscheidungsprozess ein, wenn sie mittelbar die Preis- und Kostenaspekte des Gesamtentgeltes beeinflussen oder wenn das Kriterium Gesamtentgelt kein klares Entscheidungsergebnis bei der Wahl des Ausführungsplatzes bzw. -weges erkennen lässt. Im letztgenannten Fall erfolgen der Einbezug und die

Gewichtung weiterer Faktoren in Abhängigkeit von der jeweiligen Produktgruppe und im Interesse einer für den Kunden bestmöglichen Ausführung. Bei der Orientierung am Hauptkriterium Gesamtkosten gilt es als anerkannt, dass eine Ausführung am liquidesten Markt für den Kunden die bestmögliche Ausführung garantiert. Bei Orientierung an Liquidität ergibt sich, dass im Allgemeinen die Leitbörsen eines jeweiligen Finanzinstrumentes die höchste Liquidität bieten.

1. Aktien.

a) Deutsche Aktien.

Für deutsche Aktien stellt die Bank auf das Kriterium Gesamtkosten ab. Dabei soll eine Ausführung am liquidesten Markt sicherstellen, dass eine bestmögliche Ausführung für den Kunden auf allgemeiner Basis erzielt wird. Insofern erfolgt für deutsche Aktien die Ausführung am in Deutschland liquidesten Markt, Xetra. Bei dieser Bewertung handelt es sich um eine Durchschnittsbetrachtung, d. h. im Einzelfall sind hiervon abweichende Ergebnisse möglich. Sollte der Auftrag erst nach dem Handelsschluss des Xetra-Systems eingehen und nicht mehr gleichzeitig in Xetra ausgeführt werden können, wird er am darauf folgenden Xetra-Handelstag ausgeführt.

b) Sonstige Aktien.

Bei sonstigen Aktien, die keine deutschen Aktien sind, erfolgt eine Differenzierung zwischen Werten, die auch an einer deutschen Börse (organisierter Markt) oder an einem deutschen Multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Auch für solche Werte orientiert sich die Bank am Kriterium Gesamtkosten. Um diesem Kriterium gerecht zu werden, stellt die Bank auf das Vorliegen von Liquidität unter Einbeziehung von Marktzugangskosten ab. Dabei kann im Falle einer Notiz in Deutschland – auf der Basis praktischer Erfahrungen bzw. historischer Daten – bei liquiden Aktien davon ausgegangen werden, dass die Gesamtkosten einer Ausführung außerhalb Deutschlands über den Gesamtkosten einer Ausführung innerhalb Deutschlands liegen. Dies gilt auch in Fällen, in denen der liquideste Markt außerhalb Deutschlands liegt. Insofern werden nicht-deutsche Aktien, die in Deutschland notiert sind und für die Liquidität besteht, am jeweils in Deutschland liquidesten Markt ausgeführt. Ist keine entsprechende Liquidität für den Titel an einer deutschen Börse gegeben oder handelt es sich um einen Titel, der nicht an einer deutschen Börse oder MTF gehandelt wird, wird die Aktienorder an die Leitbörse außerhalb Deutschlands aufgrund der im Allgemeinen größeren Marktliquidität und insofern im Allgemeinen besseren Gesamtkostenqualität geleitet.

2. Renten.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf verzinsliche Wertpapiere (sowohl fest- als auch variabel-verzinsliche) sowie auf Nullkuponanleihen (sog. Zero-Bonds). Wie bei Aktien, stellt die Bank für die Auswahl des Ausführungsplatzes grundsätzlich auf die Gesamtkosten ab. Dabei wird wiederum davon ausgegangen, dass die höchste Liquidität die für den Kunden besten Gesamtkosten garantiert. Allerdings bieten die Märkte für Renten in den meisten Fällen keine ausreichende Liquidität, daher erfolgt die Orderausführung üblicherweise in Form eines OTC-Geschäftes mit Partnern im Markt.

Die Bank trägt dabei dafür Sorge, dass der Auftrag zu den zum Auftragszeitpunkt am Ausführungsort aktuellen Marktbedingungen ausgeführt wird. Mit dieser Vorgehensweise erfüllt sie ihre Pflicht zur bestmöglichen Ausführung. Sollte kein OTC-Geschäft zustande kommen, oder handelt es sich um eine Limitorder, dann wird die Bank den Auftrag über eine Börse ausführen. Unter Berücksichtigung des Gesamtentgeltes als zentrales Auswahlkriterium und Liquidität als Indikator zur Realisierung der besten Gesamtkosten wird als erste Präferenz die jeweilige Leitbörse gewählt. Wir weisen darauf hin, dass Limitorders nur entsprechend der jeweiligen Börsensancen angenommen werden können.

3. Verbriefte Derivate.

Diese Kategorie umfasst Optionsscheine und Zertifikate, wobei die nachfolgenden Ausführungen für beide Instrumente gleichermaßen gelten.

Viele Produktvarianten dieser Gruppe entfalten bei entsprechender Marktentwicklung eine Hebelwirkung, wodurch den Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit eine – im Vergleich zu anderen Finanzinstrumenten – wesentlich größere Bedeutung zukommt. Da durch diesen Hebelcharakter bereits geringfügige Wertschwankungen beim Basiswert erhebliche Ausschläge bei den betreffenden Derivaten verursachen können, ist es hier für den Kunden ausgesprochen wichtig, möglichst schnell auf Marktbewegungen reagieren zu können. Die geringen Gebührenunterschiede zwischen den Handelsplätzen machen den Gebührenfaktor zu einem nachgeordneten Bewertungskriterium bei der Ermittlung der Gesamtkosten. Abwicklungssicherheit und sicherheitsfördernde Ausgestaltungsmerkmale der Handelsplätze können bei den hier analysierten Marktstrukturen vernachlässigt werden. Die Gesamtentgeltbetrachtung unter starker Einbeziehung der Faktoren Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungswahrscheinlichkeit ergibt als erste Präferenz das Smart Trading an der

Börse Frankfurt und als zweite Präferenz die Euwax an der Börse Stuttgart. Sollte eine Ausführung an beiden Handelsplätzen nicht möglich sein, verbleibt als letzte Möglichkeit ein OTC-Kommissionsgeschäft mit dem Emittenten selbst. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Einverständnis des Kunden.

4. Investmentfonds.

Für die bestmögliche Ausführung von Aufträgen betreffend Investmentfonds stellt die Bank auf das Kriterium Gesamtkosten ab. Dabei wird wiederum grundsätzlich dem Indikator Liquidität Rechnung getragen. Es gilt dabei als anerkannt, dass eine Ausführung bei der jeweiligen Transfer- und Registerstelle des jeweiligen Fonds höchstmögliche Liquidität und insofern die besten Gesamtkosten für den Kunden garantiert. Insofern erfolgt eine Ausführung auf diesem Wege.

Eine Ausnahme bilden börsengehandelten Investmentfonds und Exchange Traded Funds (ETF), d. h. Fonds, welche von der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft speziell für den Börsenhandel aufgelegt wurden. Dabei erfolgt unter Berücksichtigung von Gesamtkosten als Kriterium und Liquidität als Indikator für beste Gesamtkosten eine analoge Vorgehensweise wie bei Aktien. Eine Ausführung erfolgt also am jeweils liquidesten Markt unter der Annahme, dass die jeweilige Leitbörse der im Allgemeinen liquideste Markt ist. Aufträge, die erst nach dem Handelsschluss des jeweiligen Börsenplatzes eingehen und nicht mehr gleichtägig ausgeführt werden können, werden am darauf folgenden Handelstag ausgeführt. Auch bei Investmentfonds und Exchange Traded Funds haben Kundenweisungen stets Vorrang.

5. Sonstige Wertpapiere.

Unter dem Begriff „sonstige Wertpapiere“ finden sich Bezugsrechte und Nebenrechte. Diese lassen sich ihrem Ausführungscharakter nach am ehesten mit Aktien vergleichen. Erfahrungsgemäß erweist sich auf Basis des Gesamtentgeltes der Parketthandel an der regionalen Heimatbörse des Emittenten regelmäßig als bestmöglicher Ausführungsplatz im Interesse des Kunden. Kundenaufträge, die erst nach der Haupthandelszeit der gewählten Parkettbörse eingehen, werden am darauf folgenden Handelstag des jeweils gewählten Platzes ausgeführt. Die Ausführung über ein OTC-Geschäft, d. h. nicht über eine Börse (organisierter Markt) und auch nicht über ein Multilaterales Handelssystem (MTF), erfolgt auch hier wieder nur mit dem Einverständnis des Kunden. Auch bei der Produktgruppe „sonstige Wertpapiere“ hat die Kundenweisung stets Vorrang.

Verfahren bei der Auftragsausführung.

Bei der Entgegennahme des Auftrages wird eindeutig geklärt, ob damit eine Kundenweisung verbunden ist oder nicht, und wenn ja, welchen Umfang diese Weisung hat. Liegt eine Weisung vor, so hat diese Vorrang vor sonstigen Erwägungen, insbesondere auch vor den hier formulierten Grundsätzen. Wie die vorangegangenen Ausführungen verdeutlicht haben, lässt sich den einzelnen Produktgruppen mit Hilfe der Entscheidungsfaktoren ein im Regelfall überlegener Ausführungsplatz zuweisen. Daher werden die Kundenaufträge grundsätzlich über eben diesen Platz ausgeführt. Auf Anfrage wird die Bank dem Kunden kostenpflichtig die Ausführung gemäß den hier angeführten Ausführungsgrundsätzen nachweisen.

Überprüfung der Grundsätze.

Die Überprüfung der Grundsätze für die Auftragsausführung bei Finanzinstrumenten wird regelmäßig einmal im Jahr durchgeführt. Darüber hinaus gewährleistet die laufende Überwachung eine sachgerechte Aktualität der in den Grundsätzen dargelegten Ausführungspolitik. Im Rahmen der turnusmäßigen jährlichen Überprüfung wird der gesamte Auswahlprozess bezüglich der Ausführungsplätze erneut durchlaufen. Hierbei werden die einstmals als sub-optimal aussortierten Handelsplätze ebenso einbezogen, wie neue, als potentiell möglich erkannte Alternativen. Zu Grunde gelegte Daten, wie etwa verbindliche Leistungsversprechen von Marktbetreibern oder Umsatzstatistiken von Börsen, werden aktualisiert, Annahmen auf ihre bestehende Gültigkeit überprüft und die Gewichtung der Kriterien einer kritischen Neubewertung unterzogen. Hinsichtlich der Effizienz wird die Wirksamkeit der bankinternen Vorkehrungen zur Einhaltung der Grundsätze kontrolliert, die Qualität der Ausführungspolitik selbst wird hinterfragt und es wird geprüft, ob die ausgewählten Handelsplätze auch weiterhin das im Regelfall bestmögliche Ergebnis für den Kunden erwarten lassen. Im Rahmen der laufenden Überwachung wird beobachtet, ob sich die Ausführungsbedingungen an einem für die Orderausführung gewählten Handelsplatz signifikant verändern oder ob sich neue, überlegene Handelsplätze etablieren, die eine unterjährige Anpassung bzw. Aktualisierung der Ausführungspolitik geboten erscheinen lassen. Bei regelmäßig eingeschalteten Dritten (Zwischenkommissionäre) wird die Bank stichprobenartig überprüfen, ob diese den zu Grunde gelegten Auswahlkriterien nach wie vor genügen. Dies kann sich z. B. auf Kosten oder Qualitätsaspekte beziehen, aber auch darauf, ob deren Execution Policy (sofern vorhanden) noch mit den Grundsätzen der Bank im Einklang steht. Sollten sich wesentliche Veränderungen in der bankeigenen Ausführungspolitik ergeben, wird die Bank den Kun-

den innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens darüber informieren.

E. Kosten und Nebenkosten.

Informationen über Kosten und Nebenkosten entnehmen Sie bitte unserem Preisverzeichnis.

F. Management möglicher Interessenkonflikte.

Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, sämtliche Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden.

Wir haben daher zum Management der Interessenkonflikte Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass sich Interessenkonflikte auf die Kundeninteressen auswirken.

Wir erbringen die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapierdienstleistungen:

- Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- Finanzportfolioverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),
- Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen, sowie
- Dienstleistungen, die sich auf Derivate beziehen, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten oder dem Preis von Devisen.

Bei Erbringung dieser Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen können Interessenkonflikte auftreten zwischen unseren Kunden auf der einen Seite und unserem Haus, unseren Mitarbeitern (inklusive unserer Geschäftsleitung), Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind, auf der anderen Seite. Interessenkonflikte können auch zwischen den Kunden untereinander entstehen.

Interessenkonflikte können insbesondere herrühren aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen) mit Emittenten von Finanzinstrumenten (z. B. bei Ausübung von Mandaten) bzw. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z. B. als Kunden unseres Hauses). Ferner können sich Interessenkonflikte daraus ergeben, dass der jeweilige Emittent von Finanzinstrumenten ein Tochterunternehmen unseres Hauses ist bzw. unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist.

Daneben kann es zu Interessenkonflikten kommen, wenn unser Haus

- an Emissionen von Finanzinstrumenten mitwirkt,
- Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
- Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/erhält,
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist oder
- mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält.

Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind, oder Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments vorliegen.

Zur **Vermeidung dieser Interessenkonflikte** ist unser Haus Teil einer mehrstufigen Organisation mit entsprechender Aufgabenverteilung zwischen Sparkassen, Landesbanken und weiteren Dienstleistern. Um Interessenkonflikte zu vermeiden, haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit sogenannten „Chinese Walls“, d. h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses,
- Verpflichtung aller Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente,
- Führung von Beobachtungslisten, in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden,
- Handelsverbote für besonders konfliktträchtige Finanzinstrumente,
- Führung eines Insiderverzeichnisses: In dieses Verzeichnis werden alle relevanten Personen unseres Hauses, die Insiderinformationen über die DekaBank selbst haben (mit Zeitpunkt und Art der Information) aufgenommen,
- Durchführung laufender Kontrollen aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen Mitarbeiter/Personen mit besonderen Funktionen,
- Einhaltung unserer Best-Execution-Policy bzw. der Weisung des Kunden bei der Ausführung von Aufträgen,
- Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen,
- Schulung unserer Mitarbeiter,
- Verpflichtung der Mitarbeiter auf einen Ethik-Kodex,
- Verpflichtung der Mitarbeiter, Mandate und Nebentätigkeiten anzuzeigen sowie
- gesetzeskonforme Ausgestaltung unseres Provisions- und Incentivierungssystems.

Sind **Interessenkonflikte** in Einzelfällen ausnahmsweise **nicht** durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation **vermeidbar**, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hinweisen. Wir werden gegebenenfalls in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

Auf Wunsch des Kunden werden wir weitere Einzelheiten zu unserem Interessenkonfliktmanagement zur Verfügung stellen.